

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Band: 28 (1957)
Heft: 3

Artikel: Die Administrativjustiz in der Schweiz
Autor: Sacchetto, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Dr. H. R. Schmid, Jenatschstrasse 6, Zürich 2
(Postfach, Zürich 27), Telefon (051) 27 42 24

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwil TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.-, Ausland Fr. 15.-

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 3 März 1957 - Laufende Nr. 301

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Die Administrativjustiz in der Schweiz / Aus dem Vorstand des VSA / Zum Redaktionswechsel / RAHA, Ausstellung für rationelles Haushalten; Liste der Aussteller / Frühjahrsversammlung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich / Der Rücktritt von Fräulein Marie Hirzel / Schmerzvolles Wachsen: Tagebücher von Jugendlichen / Weiterbildung und Veranstaltungen / Jugendschriftenwerk und Rechtsgrundlagen gegen Schund und Schmutz / Berufskunde / Umschau im Anstaltswesen / Abrechnungen der Anstalten / Rationalisierung in Krankenhäusern / Gedanken über das Alter / Die Schäferhündin Buddy / Marktbericht

Unser Umschlagbild: Lernende Jugend zwischen Krieg und Frieden. Das Bild zeigt Araberkinder, die in Bartta mit den Israeli friedlich nebeneinanderwohnen und zur Schule gehen. Aufnahme Yvan Dalain, Zürich. Aus der Bildérmappe für Kiriath Yearim 1957.

Die Administrativjustiz in der Schweiz

Von C. Sacchetto

Das administrative Massnahmenrecht ist immer dann Gegenstand öffentlicher Kritik, wenn irgend ein Anstaltsskandal oder ein Einzelschicksal eines Anstaltsinsassen ins Blickfeld der Öffentlichkeit tritt und damit auf die Administrativjustiz aufmerksam gemacht wird. In anerkannter Weise hat sich immer wieder der «Beobachter» zur Administrativjustiz geäußert und damit die Aufmerksamkeit auf die Versorgungspraxis verschiedener Kanton gelenkt. Die letzten tragischen Vorfälle zweier Verdingkinder und die Tatsache, dass in unsern Anstalten ein erheblicher Prozentsatz der Insassen aus administrativ Versorgten besteht, veranlassen mich zu einer allgemeinen Stellungnahme gegenüber der schweizerischen Administrativjustiz.

Zum Schutze der menschlichen Gesellschaft unterhält der Staat nicht nur Anstalten für eigentliche Kriminelle, sondern in viel grösserer Zahl Verwahrungs-, Arbeits-, Trinker-, Erziehungs- und Besserungsanstalten. Alle diese Anstalten sind zur *saatlichen Notwendigkeit* geworden, nachdem die administrative Justiz gegenüber Bettlern, Trinkern, Liederlichen und Arbeitsscheuen durchge-

griffen hat. Die administrative Justiz befasst sich also mit jenen Menschen, die zufolge ihrer Arbeitsscheu, Trunksucht und Mittellosigkeit der Öffentlichkeit und den Behörden zur Last fallen und öffentliche Unterstützung begehren oder öffentliches Aergernis erregen. Diese Verwaltungsjustiz wird durch die kantonalen Versorgungsgesetze näher bestimmt, die von einem zum andern Kanton sehr unterschiedliche Bestimmungen enthalten. Dieser oft krasse Unterschied zeigt sich vor allem in der Einweisungs- und Entlassungspraxis administrativ Versorgter und in der Durchführung der allgemeinen Armenfürsorge.

Die administrative Behörde hat sich aber mit dem Vormundchaftswesen zu befassen, das in engem Kontakt mit der Versorgungspraxis steht. Die *administrative Versorgung* als sichernde Massnahme des Verwaltungsrechtes und das Vormundchaftswesen als fürsorgliche Institution unseres Gemeindewesens gehören demnach zum Pflichtenkreis der Administrativjustiz und ist teilweise eidgenössisch, teilweise kantonal geregelt. Die Durchführung administrativer Massnahmen liegt indes- sen ausschliesslich in kantonaler Kompetenz, eben-

so die Oberaufsicht über das administrative Versorgungswesen.

In den meisten Fällen greift die Behörde dann zu administrativen Massnahmen, wenn ein Mensch die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen muss oder der Gemeinde aus irgend einem Grunde zur Last fällt. Dies geschieht entweder durch trunkstüchtiges, arbeitsscheues oder liederliches Verhalten oder durch Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. In solchen Fällen wird der Unruhestifter zunächst durch die Gemeindebehörde eindringlich verwarnet und wenn nötig wird die Bevormundung angeordnet. Die Voraussetzungen zur Bevormundung sollen an dieser Stelle nicht näher erwähnt werden, doch wird in der Regel eine Person dann bevormundet, wenn sie infolge ihres Verhaltens die eigene Familie vernachlässigt oder gefährdet und die öffentliche Fürsorge als dringend erscheint. Kinder werden in jedem Falle dann bevormundet, wenn sie keine Eltern mehr haben und somit ganz auf die Unterstützung der Gemeinschaft angewiesen sind. Es ist daher falsch zu glauben, dass bevormundete Kinder entweder geistig schwach oder schwererziehbar sein müssten.

In der Öffentlichkeit wird die administrative Justiz oft als gewaltsame Willkür seitens der Behörden und Beamten aufgefasst und ihre Institution wird mindestens bezweifelt. Die Praxis der Vormundschaftsbehörden und die Tätigkeit verschiedener Anstalten werden dabei kritisiert und als menschenunwürdig und verantwortungslos hingestellt. Die Beamtenwillkür habe die Oberhand ergriffen und die Administrativjustiz grenze an schweizerische Konzentrationslager-Methoden. — Eine Besserung oder gar Erziehung der administrativ Versorgten sei in unsern Anstalten ohnehin nicht zu erwarten und diese Leute würden sehr oft die Anstalt schlechter verlassen, als dass sie sie betreten hätten. Die Anstalten dienen nur ökonomischen Zwecken und nicht der eigentlichen Erziehung, die doch gerade im Vordergrund stehen sollte.

In den letzten Jahren wurden eine grosse Zahl von *Vorwürfen und Anschuldigungen* gegen die Administrativjustiz und ihre Beamten vorgebracht und dabei die Meinung vertreten, es seien künftig sämtliche «administrative Fälle» vorerst durch ein Gericht zu beurteilen. Diese Auffassung stützt sich im wesentlichen auf unser Strafgesetzbuch, wonach Liederliche, Arbeitsscheue und Trinker ebenfalls versorgt werden können, sofern sie ein Delikt begangen haben und durch ein Gericht in eine der Anstalten eingewiesen werden. Weiter wird die Auffassung vertreten, entweder habe die Behörde erst bei kriminellen Erscheinungen einzugreifen, oder dann sei das Strafgesetz zu ergänzen durch besondere Bestimmung für administrative Versorgungen. In jedem Falle müsste aber eine administrative Versorgung durch ein Gericht verfügt werden, wobei der Einzuweisende das Recht auf private oder amtliche Verteidigung haben sollte. Willkür und Einschüchterungen würden dadurch ausgeschlossen und die gesamte Administrativjustiz würde ihren schlechten Namen verlieren.

Alle diese zahlreichen Vorwürfe stimmen wohl darin überein, dass sie tatsächlich in vielen admi-

nistrativen Fällen zutreffen und eine gewisse Willkür von Beamten vorkommt. So gibt es z. B. Kantone, die einen Bettler oder harmlosen Vaganten zufolge seiner Armengenössigkeit nach kurzem Verfahren, ohne Möglichkeit zur Verteidigung, für die Dauer von 1—3 Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen, ohne sich um seinen körperlichen und seelischen Zustand zu kümmern. Dieser Liederliche arbeitet dann unter strenger Zucht oft 2 bis 3 Jahre in einer Anstalt gegen eine tägliche Entschädigung von 10 oder 20 Rappen. — Er arbeitet, schläft und isst ohne irgendwelche Anregung oder Zielsetzung und verlässt die Anstalt oft in einem bedenklicheren Zustande, als er in diese eingetreten ist. Haben sich denn die Behörden schon gefragt, ob die Liederlichkeit, die Trunksucht und die Armengenössigkeit tatsächlich mit Anstaltsversorgungen aus der Welt geschafft werden können, wenn die Zeit in einer Anstalt jeden moralischen Aufschwung, und jeder natürlichen Lebensäusserung entbehrt? Nur wer lange Zeit mit administrativ Versorgten zusammengelebt hat, weiss, dass der Grossteil dieser Menschen den Glauben an die Menschheit längst verloren hat und vielfach einen apathisch-tierischen Zustand erlangen. Man muss diese Menschen gesehen haben, wie sie tagtäglich zwangsmässig und freudlos ihrer Arbeit nachgehen und nach 12stündiger Arbeit wie ein Tier sich dem Essen und Schlafen hingeben. Diese dumpfen Menschen muss man gründlich kennen, wenn sie völlig gleichgültig ihre Mahlzeiten einnehmen und ebenso lustlos die Arbeit verrichten, die ebenso eintönig wie ihre ganze Umgebung ist. Ist es bei diesen Zuständen erstaunlich, wenn wir solche Menschen vielleicht 6, 7, 8 oder 10 mal administrativ in einer Anstalt versorgen müssen, weil sie sich eben nicht mehr an die Forderungen unserer Gesellschaft anpassen können und ihnen in der Anstalt oft die letzte seelische Kraft genommen wird.

Es ist deshalb verständlich, wenn die administrativen Versorgungen in der Öffentlichkeit oft stark kritisiert werden, da eben die Vollzugsanstalten nur teilweise den Anforderungen entsprechen, die an eine solche Anstalt eigentlich gestellt werden müssten. Man begnügt sich eben gerne damit, den administrativ Eingewiesenen genügende *Arbeitsgelegenheiten* zu verschaffen und ihnen zwangsmässig einen gewissen Arbeitswillen beizubringen. Im grossen Ganzen werden diese haltlosen Menschen aber wie Zuchthausgefangene gehalten und neben kriminellen Elementen in der gleichen Anstalt untergebracht. Gerade dieser Umstand wirkt sich in der pädagogischen Beeinflussung der Liederlichen sehr negativ aus und erschwert zum voraus jede Erziehungstätigkeit. — Ebenso ist zu bedenken, dass diese Haltlosen und Arbeitsscheuen vielfach für die Dauer von 2 und 3 Jahre in einer Anstalt versorgt werden, währenddem ein Schwindler und Hochstapler trotz seiner relativ grossen Vergehen vielleicht nur 1 Jahr Gefängnis zu verbüssen hat. Trotz der sehr unterschiedlichen Einweisungsgründe zwischen administrativ Versorgten und eigentlichen Kriminellen werden beide Kategorien grundsätzlich gleich «behandelt» und meistens auch in derselben An-

stalt gehalten. Hier gilt es, *neue Wege* zur zweckmässigen Beeinflussung der haltlosen und liederlichen Menschen zu finden, die in ihrer seelischen Struktur grundlegend verschieden sind von denjenigen krimineller Menschen. Strafpädagogische Gesichtspunkte sollen in einer Anstalt für administrativ Versorgte keine Berücksichtigung finden, sondern hier müssen heilpädagogische und psychologische Tendenzen das Milieu einer Anstalt bestimmen. Solange wir aber unsere Anstalten mit erzieherisch untüchtigem und nicht ausgebildeten Personal bestehen lassen, solange wird auch jede Erziehungstätigkeit in den Anstalten eine grosse Illusion bleiben.

Die Kritik gegenüber Mängeln im *Vormundchaftswesen* (auch hinsichtlich von «Verdingkindern») ist sicher *berechtigt*, doch könnte man sich fragen, ob sie tatsächlich *angebracht* ist. Sind diese Kritiker nicht eher bereit, ausländische soziale Werke finanziell zu unterstützen als unserem schweizerischen Anstaltswesen die nötige Beachtung zu schenken? Ist die Öffentlichkeit nicht viel eher von der Propaganda internationaler Missionen und scheinbar völkerverständigender Aktionen eingenommen als von den *grossen eigenen Problemen*, die auch im schweizerischen Anstaltswesen nach einer Lösung suchen? Dient diese Kritik gegenüber der Administrativjustiz nicht nur der Beruhigung des eigenen schlechten Gewissens und dient der Franken für das 1.-August-Abzeichen und Rotkreuz-Abzeichen nicht nur dazu, die eigene Schuld durch Wohltätigkeit zu überdecken?

Wie mühsam ist es oft, in unserem scheinbar sozial aufgeschlossenen Lande Verstndnis und Beachtung für die eigenen sozialen Probleme zu finden, zu denen auch unser Anstaltswesen und die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden gehören. Das gesamte Problem der Administrativjustiz steht in enger Beziehung zur Öffentlichkeit und dürfte bestimmt eine Lösung finden, wenn sich die Behörden ebenso entschieden dafür einsetzen würden wie etwa für militrische Fragen. Diese

Hoffnung hat sich leider bis heute als Illusion gezeigt und wird es voraussichtlich weiterhin bleiben und so bleibt unsere Administrativjustiz und unser Anstaltswesen der mhseligen Kleinarbeit einzelner Beamten und Behörden ausgesetzt, die wohl hin und wieder einen kleinen Erfolg erzielen, letztlich aber doch an die öffentliche Meinung gebunden sind.

Das Problem der Administrativjustiz ist also vielseitiger und *mit dem gesamten Sozialwesen unseres Staates verbunden*. Wohl fehlt es nicht an den gesetzlichen Bestimmungen über das administrative Massnahmenrecht und an Paragraphen über das Vormundchaftswesen, sondern wohl eher an der Unterstützung der politischen Parteien und vor allem an geeigneten Beamten, die sowohl fachlich als auch menschlich die Voraussetzungen für eine einwandfreie Administrativjustiz erfüllen. Bekanntlich fühlen sich jedoch immer die Menschen (Beamten) über andere erhaben und besonders als «Erzieher» prädestiniert, die mit ihren eigenen Problemen nicht fertig werden und nicht weiter als ihre Nasenspitze sehen!

Die Administrativjustiz hat aber trotz ihrer grossen Mängel und trotz unseres Strafgesetzbuches grösste sozialpolitische Bedeutung, und einzelne schlechte Erfahrungen dürfen uns *nicht dazu verleiten*, das administrative Recht in seiner *Gesamtheit zu verurteilen und abzulehnen*. Gerade das administrative Recht schliesst zahlreiche Lücken des Strafrechtes und es ist deshalb auch in unserer heutigen Zeit nicht wegzudenken. Aufgabe der zuständigen Behörden ist es jedoch, das verfahrenstechnische System der Administrativjustiz zu verbessern und das administrative Anstaltswesen zweckmässig zu gestalten, damit Willkür und Unzulänglichkeiten verschiedener Beamten nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Wenn dies gelingt, so steht die Administrativjustiz im Dienste des ganzen Volkes und erfüllt damit eine wichtige sozialpolitische Aufgabe.

Aus den Vorstandssitzungen des VSA 1957

Fachblatt

Herr Dr. H. R. Schmid hat den Rücktritt als Redaktor unseres Fachblattes erklärt, begründend: «Heute habe ich den Ueberblick über eine Frist von nahezu zwei Jahren und muss der Einsicht Raum geben, dass die Beanspruchung meiner Kräfte durch das Fachblatt zu gross ist und meine übrige Tätigkeit dadurch stark benachteiligt wird». Der Präsident des VSA und der Präsident der Redaktionskommission geben ihrem Bedauern über den Rücktritt Ausdruck. Herr Dr. Schmid erklärte sich bereit, die Arbeiten des Fachblattes noch zu übernehmen, bis ein neuer Redaktor gefunden werde. Die freigewordene Stelle wurde ausgeschrieben. Es meldeten sich 16 Bewerber. Als neuen Redaktor wählte der Vorstand Herrn E. Deutsch, Zürich.

Tagung 1957

Als Tagungsort ist Herisau bestimmt. Tagungszeit 13. und 14. Mai. Das Thema der Tagung lautet: «*Anstaltskoller*». Es sprechen am ersten Tag Herr Pfander, Vorsteher, Oberuzwil, und Herr Pfarrer Bernoulli, Greifensee. Am Vormittag des zweiten Tages spricht Herr Prof. Dr. Biäsch. Die Tagung wird im Kasino Herisau abgehalten. Am Abend des ersten Tages werden die Appenzeller für eine recht gemütliche Unterhaltung sorgen. Es werden nicht alle Teilnehmer in Herisau Unterkunft finden können. Sehr nette und saubere Unterkunftsstätten sind in der Umgebung Herisaus (Waldstatt und Schwellbrunn) für die Tagung bereits reserviert. Am zweiten Tag werden uns die Appenzeller in einer Carfahrt durch Gegenden ihres hübschen Landes führen. Man kann sich auf die Tagung im herrlichen Appenzellerland jetzt schon freuen.